

Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren

Bearbeitet von
Renate Volbert, Klaus P. Dahle

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 160 S. Paperback
ISBN 978 3 8017 1460 4
Format (B x L): 16,5 x 24 cm

[Recht > Strafrecht > Rechtsmedizin](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1 Grundlagen forensischer Sachverständigentätigkeit

Renate Volbert

1.1 Rechtliche Grundlagen

Eine explizite gesetzliche Definition des Sachverständigen gibt es nicht. Ein forensischer Sachverständiger soll aufgrund seiner besonderen Sachkunde die Sachaufklärung von Gerichten unterstützen. Rechtlich gesehen ist der Sachverständige neben dem Zeugen ein persönliches Beweismittel. Die Zuziehung eines Sachverständigen ist immer dann geboten, wenn dem Gericht die nötige Sachkunde fehlt. Im Strafverfahren folgt aus der richterlichen Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. II StPO, dass bei fehlender Sachkunde in einer beweis erheblichen Frage ein Sachverständiger hinzugezogen werden muss. Misst sich das Gericht unzutreffenderweise eine eigene Sachkunde zu, so ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs damit die Revision begründet. Darüber hinaus schreibt das Gesetz in einer Reihe von Einzelvorschriften die Zuziehung eines Sachverständigen vor (z. B. Anhörung eines Sachverständigen vor der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe).

**Begriff
des Sach-
verständigen**

**Zuziehung
von Sach-
verständigen**

Sachverständigentätigkeit kann sich beziehen auf:

- die Übermittlung von Erfahrungsgrundsätzen der psychologischen Wissenschaft,
- die Feststellung bestimmter Tatsachen, die eine bestimmte Sachkunde erfordert,
- Beurteilungen bestimmter Tatsachen aufgrund der Erfahrungssätze der Psychologie (vgl. Jessnitzer & Frieling, 1992).

**Formen von
Sachverständi-
gentätigkeit**

In der Mehrzahl werden individualdiagnostische Begutachtungen vorgenommen. Auf der Basis der Kenntnis der Aktenlage (Ermittlungs-, Vollstreckungs-, Gefangenenakten usw.) werden dabei vom Sachverständigen eigene Untersuchungen durchgeführt und mit seinen spezifischen psychologischen Methoden zusätzliche Daten erhoben. Bei der gutachterlichen Beurteilung sind dabei sowohl die mit seinen besonderen Methoden erhobenen Befunde (sog. *Befundtatsachen*), als auch die Informationen, die ihm

aus anderen Quellen bekannt werden (Akteninhalt oder Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung; sog. *Anknüpfungstatsachen*) zu berücksichtigen.

**Keine Prüfung
von
Rechtsfragen**

Die Aufgabe eines psychologischen Sachverständigen besteht *nicht in der Prüfung von Rechtsfragen, sondern in der sachkundigen Aufbereitung von Voraussetzungen zur Klärung von Rechtsfragen*. Er hat sich auf die vom Gericht gestellte Frage zu beschränken, hat keine allgemeinen Überlegungen anzustellen und keine Beweiswürdigung vorzunehmen.

**Keine
Abweichung
vom
Beweis-
beschluss**

Die einen Sachverständigen beauftragenden Beweisbeschlüsse eines Gerichts geschehen nicht im Rahmen vertraglicher Gestaltungsfreiheit, sondern stellen Rechtsanwendung dar. Schon deswegen steht es einem Sachverständigen nicht zu, eigenmächtig vom gerichtlichen Beschluss abzuweichen. Hält der Sachverständige einen Beweisbeschluss für verfehlt, muss er mit seinem Auftraggeber Kontakt aufnehmen und eine Klärung herbeiführen (Bayerlein, 1996).

**Auswahl
des Sach-
verständigen**

Die Auswahl eines Sachverständigen erfolgt gemäß § 73 StPO nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Gericht,¹ wobei Staatsanwaltschaft, Verteidigung oder Nebenklagevertretung geeignete Personen als Sachverständige vorschlagen können. Maßgebliches Auswahlkriterium ist neben der persönlichen Eignung die fachliche Kompetenz für die Beantwortung der zu klärenden Fragen.

Sachkunde

Der Sachverständige soll ein Spezialist auf einem eng definierten Sachgebiet sein, das in der Regel den Teilbereich eines Berufes bildet. Zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit genügt deswegen die allgemein von einem Angehörigen dieses Berufs erwartete Sachkunde in der Regel nicht (Bayerlein, 1996). Es geht vielmehr um besondere Kenntnisse in einem spezifischen Bereich. Die Beherrschung des eigenen Fachs sollte darüber hinaus aber auch selbstverständlich sein. Der Sachverständige muss erkennen können, wenn Fragen auf der Basis der Erkenntnis der eigenen Fachdisziplin nicht zu beantworten sind und muss diese abgrenzen können von Fragen, die er nicht beantworten kann, weil ihm persönlich die prinzipiell vorhandene Sachkunde fehlt. Ferner sollte er mindestens Grundkenntnisse der Rechtsgebiete besitzen, deren Fragen er bearbeitet. Der Nachweis der erforderlichen *besonderen Sachkunde* kann beispielsweise durch einschlägige Berufspraxis oder eine wissenschaftliche Beschäftigung mit einer spezifischen Fragestellung erfolgen. Die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen bietet seit 2000 eine Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie an, mit der eine erweiterte und vertiefte wissenschaftliche und berufliche Quali-

**Nachweis
der Sachkunde**

¹ Im Strafverfahren kann dies vor Eröffnung des Hauptverfahrens auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen (§ 161a StPO); Rechte und Pflichten für die Sachverständigen gelten in diesem Fall genauso, als wenn der Sachverständige vom Gericht beauftragt wäre.

fikation für die psychologische Tätigkeit im Rechtswesen erreicht werden soll und nachgewiesen werden kann. Zwar ist die Absolvierung einer solchen Weiterbildung nicht notwendige Voraussetzung für forensisch-psychologische Sachverständigentätigkeit, die Einrichtung dieser Weiterbildung hat jedoch erheblich zur Qualitätssicherung forensisch-psychologischer Gutachtertätigkeit beigetragen und erleichtert den Gerichten die Auswahl geeigneter Personen. Mit der Auswahl und Beauftragung eines Sachverständigen durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft wird den bestellten Personen die erforderliche Sachkunde aber lediglich unterstellt.

Merke:

Aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Sachverständigen ergibt sich, dass dieser zu prüfen hat, ob die richterliche Fragestellung auch tatsächlich in sein Fachgebiet fällt, d. h. ob der für die relevante Fragestellung aktuelle Wissensstand präsent ist bzw. in seiner Spezifität in vertretbarer Zeit angeeignet werden kann.

**Prüfung
der eigenen
Sachkunde**

Ein Sachverständiger darf keinen Gutachtauftrag übernehmen, für den er fachlich nicht kompetent ist. Prüft ein bestellter Sachverständiger nicht, ob er über ausreichende Sachkunde verfügt und erstattet ein mit Mängeln behaftetes Gutachten, so können hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen (vgl. Greuel et al., 1998).

Neben der Sachkunde ist die *Objektivität* das wichtigste Merkmal der Sachverständigentätigkeit. Das Handeln darf allein an fachlichen Maßstäben ausgerichtet sein und nicht subjektiven Beweggründen folgen. Ein Sachverständiger muss eine *neutrale Position* einnehmen, d. h. er muss unparteiisch sein und darf sich nicht mit dem Interesse eines Beteiligten identifizieren. Kenntnisse, die der Sachverständige im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt hat, darf er *nicht unbefugt Dritten mitteilen*; die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäß § 203 StGB strafbar. Dem Gericht gegenüber ist er hingegen – soweit sein Auftrag reicht – aussageberechtigt und -verpflichtet (vgl. Zuschlag, 2002).

Sachverständigenpflichten

Wenn eine Person „die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist“, ist diese gemäß § 75 StPO ebenso wie öffentlich bestellte Gutachter *zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet*. Ferner trifft die Pflicht zur Erstattung des Gutachtens die Personen, die sich gegenüber dem Gericht dazu bereit erklärt haben. Letzteres gilt, wenn jemand dies ausdrücklich vor Gericht allgemein für Gutachten dieser Art getan hat, aber auch, wenn er stillschweigend einen Auftrag entgegennimmt und nicht unverzüglich ablehnt. Dieselben Gründe, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen (Verwandtschaft, Schwägerschaft, Verlöbniß oder die Gefahr,

**Pflicht zur
Gutachten-
erstattung**

selbst wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden zu können) berechtigen einen Sachverständigen zur *Verweigerung des Gutachtens* (§ 76 StPO). Aus Zweckmäßigkeitsgründen (Arbeitsüberlastung, fehlende Sachkunde) kann das Gericht den Sachverständigen ferner nach eigenem Ermessen von seiner Verpflichtung entbinden. Bei einem Verstoß gegen die Gutachtenerstattungspflicht können dem Sachverständigen nach § 77 StPO *die entstehenden Kosten auferlegt* sowie ein *Ordnungsgeld* festgesetzt werden. Auch eine allzu lange Verzögerung kann die Festlegung eines Ordnungsgeldes nach sich ziehen. Ein Sachverständiger soll nämlich mit dem Auftraggeber auf dessen Anfrage hin eine Frist absprechen, innerhalb derer das Gutachten erstellt werden kann (§ 73 StPO). Hält er diese Frist nicht ein, kann eine fristgerechte Begutachtung gemäß § 77 Abs. 2 StPO mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. In diesen Fällen wird zunächst ein Ordnungsgeld angedroht und eine angemessene Nachfrist gestellt. Wenn auch diese verstreicht, wird ein Ordnungsgeld verhängt.

Persönliche Gutachtenpflicht

Da sich die Auswahl eines Sachverständigen auf dessen persönliche Kompetenz bezieht, kann der Auftrag nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber an einen Kollegen weitergegeben werden. Dagegen können geeignete Hilfskräfte für spezifizierte Teilaufgaben eingesetzt werden, solange der Sachverständige selbst die Verantwortung für die Resultate übernimmt.

Leitung des Sachverständigen durch den Richter

Gemäß § 78 StPO wird die Tätigkeit des Sachverständigen vom Richter angeleitet; dies bezieht sich jedoch nicht auf die Wahl von Methoden oder die konkrete Ausgestaltung der Erhebungen, sondern vor allem auf die Spezifizierung der gutachterlichen Fragestellung sowie auf das Verschaffen der relevanten Anknüpfungstatsachen. Die Wahl der Methoden ist aber nicht beliebig. Es muss sich um innerhalb der Psychologie anerkannte Methoden handeln; Gutachten, die auf nicht anerkannten Methoden bzw. auf vom Erkenntnisstand des Fachs nicht gedeckten Schlussfolgerungen basieren, dürfen nicht akzeptiert werden (vgl. Eisenberg, 2002; Greuel et al., 1998).

Information der Probanden durch den Gutachter

Ein Gutachter muss dem Probanden die Rahmenbedingungen der Untersuchung verdeutlichen und darf nicht den Eindruck erwecken, man befände sich einem Beratungs- oder Behandlungsverhältnis mit entsprechendem Vertrauensschutz oder der Gutachter sei jemand, der sich im Strafverfahren um die Belange des Probanden kümmere. Der Gutachter sollte daher zu Beginn der Untersuchung auf Auftraggeber und Auftrag hinweisen und die Untersuchungsbedingungen und die Rechte des Probanden erläutern:

- Für alle Untersuchungen gilt, dass der *Gutachter keine Schweigepflicht* gegenüber dem Auftraggeber hat.
- Bei *Angeklagten ist die Untersuchung zwar nicht freiwillig, sie müssen aber keine Angaben gegenüber dem Gutachter machen.*

- Zu *begutachtende Zeugen sind dagegen grundsätzlich nicht zur Teilnahme an der Untersuchung verpflichtet*. Bei minderjährigen Zeugen muss deswegen vorab das Einverständnis des Sorgeberechtigten zur Begutachtung eingeholt werden. Das Kind ist aber auch bei Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht zur Mitwirkung verpflichtet, sondern kann selbst darüber entscheiden.
- Bei einem zu begutachtenden Zeugen können zudem gemäß § 52 StPO Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechte vorliegen, über die diese vor der Begutachtung richterlich belehrt werden müssen. Diese Belehrung kann nicht auf den Sachverständigen übertragen werden. Obwohl eine Aufklärung über diese Rechte durch den Sachverständigen letztlich weder die gerichtliche Verwertbarkeit der beim Gutachter getätigten Aussagen des Zeugen noch die in der Begutachtung erhobenen Befunde sichert, sollte eine solche Aufklärung durchgeführt und im schriftlichen Gutachten dokumentiert werden (Greuel et al., 1998).

Der Sachverständige ist nach § 80 StPO nicht nur berechtigt, an der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten teilzunehmen und an diese unmittelbare Fragen zu stellen, *er kann auch zur Aufklärung über relevante Tatsachen die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten verlangen*. Im Hinblick auf Befragungen von Beschuldigten und Zeugen durch den Sachverständigen in der Hauptverhandlung ist aber zu betonen, dass diese Befragungen ausschließlich dazu da sind, Informationen zu erheben, die für die Beurteilung der Gutachtenfrage relevant sind. Der Sachverständige hat nicht die Aufgabe, die Beweiserhebung durchzuführen oder den Fall zu „klären“.

Sachverständiger kann die Vernehmung weiterer Zeugen verlangen

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen abgelehnt werden wie ein Richter (§ 74 StPO). Ablehnungsgründe sind persönliche Beziehungen des Sachverständigen zu einem der Prozessbeteiligten (z. B. Verwandtschaft) oder die *Besorgnis der Befangenheit*. Bei letzterem geht es um Zweifel an der Unparteilichkeit eines Sachverständigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich ein Sachverständiger bezüglich einer umstrittenen Tatsache im Voraus einseitig festgelegt hat oder einen bestimmten Sachverhalt einseitig unterstellt, wenn der Sachverständige den Probanden während der Untersuchung oder im schriftlichen Gutachten beleidigt, wenn ein Sachverständiger sich während eines laufenden Verfahrens öffentlich zum Prozess äußert oder wenn der Sachverständige seinen Gutachtauftrag überschreitet. Die Ablehnung eines Sachverständigen wegen *Besorgnis der Befangenheit* kann nicht nur wegen tatsächlicher Parteilichkeit erfolgen, sondern auch, wenn er sich so verhalten hat, dass eine vernünftige Partei ihn für parteilich halten kann. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Gericht, das den Sachverständigen beauftragt hat (vgl. auch Greuel et al., 1998).

Ablehnung eines Sachverständigen

**Keine Bindung
des Gerichts an
das Gutachten**

Jedes Sachverständigengutachten unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung. Obwohl einem Gericht, das einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt hat, die für diese Fragestellung erforderliche eigene Sachkunde fehlt, muss es das Gutachten doch auf seine Richtigkeit überprüfen und ist rechtlich nicht an das Ergebnis des Gutachtens gebunden. Möglich ist eine Abweichung vom Gutachtenergebnis allerdings nur, wenn das Gericht dies im Einzelnen begründen kann und dabei deutlich macht, dass seine abweichende Einschätzung nicht von mangelnder Sachkunde beeinflusst ist. Hat das Gericht Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Feststellungen eines Gutachtens, aber nicht genügend Sachkunde, um zu einer abschließenden anderen Überzeugung zu gelangen, muss es ein weiteres Gutachten einholen (Taupitz & Neikes, 2009).

**Einholung eines
Zweitgutachtens**

Zur Einholung eines neuen Gutachtens kann es kommen wenn das Gericht das erste Gutachten für unzureichend erachtet, insbesondere wenn

- die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist,
- sein Gutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht,
- das Gutachten Widersprüche enthält,
- der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen es eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.

Zweifel an der Sachkunde können beispielsweise entstehen, wenn der Sachverständige seine Meinung wechselt, ohne dies begründen zu können, wenn er sich weigert, seine Untersuchungsmethoden offen zu legen, wenn er von Kriterien abweicht, die in seinem Fach anerkannt sind oder wenn er sich mit abweichenden früheren Untersuchungsergebnissen nicht auseinandersetzt. Unter etwaigen „überlegenen Forschungsmitteln“ sind diagnostische Methoden zu verstehen, nicht die persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen eines Gutachters (vgl. Foerster & Dreßing, 2009a).

Den Begriff des Obergutachtens kennt das Gesetz nicht. Es kann aber ein zweiter Gutachter beauftragt werden, der das erste Gutachten dahingehend überprüfen soll, ob die Datenerhebung und die Beurteilung der vorliegenden Informationen fachgerecht erfolgt sind. Ein Zweitgutachter kann auch beauftragt werden, ein neues Gutachten zu erstatten.

**Gutachten
ohne eigene
Untersuchung
des Probanden**

Gelegentlich wird ausgeführt, dass eine Begutachtung ohne eigene Untersuchung des Probanden nicht lege artis sei. Dabei sollte allerdings differenziert werden, um welche Fragestellung es sich handelt. Während zur Schuldfähigkeit eines Angeklagten, über den keine Behandlungsunterlagen vorliegen, ohne eigene Untersuchung kaum eine gutachterliche Stellung erfolgen kann, lassen sich bei aussagepsychologischen Gutachten gelegentlich schon aufgrund der Aktenlage so gravierende suggestive Bedingungen feststellen, dass die Suggestionshypothese nicht auszuschließen

ist. Da aus der Begutachtung eines Zeugen dann auch keine Erkenntnisse gewonnen werden können, aufgrund derer man zu einem anderen Schluss kommen könnte (vgl. Kapitel 2.3.2.5), scheint die Durchführung einer eigenen Untersuchung überflüssig. Es kann auch passieren, dass ein Zeuge sich mit der Begutachtung nicht einverstanden erklärt und der Sachverständige sein Gutachten auf der Basis der Kenntnis der Akten und der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung, in der er ja selbst auch Fragen stellen kann, erstatten soll. Ob unter diesen Bedingungen sachverständige Schlussfolgerungen gezogen werden können oder ob das nur eingeschränkt möglich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Ist die Suggestionshypothese zu prüfen, dürften diese Rahmenbedingungen in vielen Fällen nicht sehr problematisch sein. Geht es dagegen um Einflüsse spezifischer Persönlichkeitsdispositionen auf die Aussage, ist unter den genannten Rahmenbedingungen eine gutachterliche Schlussfolgerung eventuell nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Gutachten auf Basis der Hauptverhandlung

1.2 Besonderheiten forensisch-psychologischer Diagnostik

Die Tätigkeit eines forensischen Sachverständigen findet unter spezifischen Rahmenbedingungen statt, die zu Rollenkonflikten führen können. Über diese sollte man sich vor der Aufnahme gerichtlicher Sachverständigentätigkeit bewusst sein, um Missverständnisse, falsche Erwartungen bei den Beteiligten und aus diesen Problemen resultierende systematische Fehler zu vermeiden (Wegener, 1981).

Mögliche Rollenkonflikte

Eine mögliche Gefahr besteht darin, dass die Funktion des Sachverständigen *missverstanden wird als Helfer des Probanden*. Eine solche Rolle ist mit der Neutralitätsverpflichtung des Sachverständigen nicht vereinbar. Da man sich im Rahmen der Untersuchung im Vorfeld der Hauptverhandlung aber in einer durch das Bemühen um persönliche Vertrautheit gekennzeichneten ausführlichen Exploration intensiv mit dem Probanden beschäftigt hat und da sowohl Angeklagte als auch Zeugen in vielen Fällen hoffen, das Ergebnis des Gutachtens könne ihre Position in dem Verfahren verbessern, entstehen oftmals entsprechende Erwartungshaltungen. Um keine unberechtigten Hoffnungen zu wecken, sollten Sachverständige im Kontakt mit den Probanden die eigene Funktion immer deutlich machen. Probleme können jedoch nicht nur auf Seiten der Probanden eintreten. Auch für Psychologen, die ihre Tätigkeit häufig selbst vorwiegend als helfend verstehen, kann es schwierig sein, Gutachtenergebnisse zu vertreten, die den Hoffnungen und Erwartungen des Probanden entgegenstehen. Gutachter müssen daher möglichen *Überidentifikationen mit den Probanden entgegenwirken*, die ggf. dazu führen könnten, Befunde einseitig auszuwäh-

Diagnostik nicht immer im Interesse des Probanden

len oder zu interpretieren, um auf diese Weise zu erwünschten oder erwarteten Gutachtenergebnissen zu kommen.

**Unfreiwillige
oder
„halbfreiwillige“
Teilnahme**

Umgekehrt ist zu bedenken, dass man es in der forensischen Begutachtungssituation mit Menschen zu tun hat, die sich nicht mit einem eigenen Anliegen an den Psychologen wenden, sondern möglicherweise unfreiwillig (ggf. sogar von der Polizei vorgeführt) kommen oder lediglich „halbfreiwillig“ an der Untersuchung teilnehmen, wie beispielsweise einige Zeugen, die sich im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung untersuchen lassen, weil sie befürchten, das Verfahren werde sonst eingestellt. Solche Probanden begegnen einem manchmal zunächst mit Misstrauen, Ablehnung oder sogar Aggression. Als Gutachter muss man diese Situation akzeptieren und auch in diesen Fällen die eigene Funktion sachlich erklären können und darf nicht fälschlicherweise die eigene Tätigkeit als eine helfende beschreiben, um bei den Probanden eine andere Bewertung zu erreichen. Ebenso wenig darf man die ablehnende Haltung des Probanden unterschwellig in die eigene Bewertung einfließen lassen.

**Besondere
Beachtung von
Persönlich-
keitsrechten**

Gerade der Umstand, dass die forensisch-psychologische Diagnostik einen psychologischen Tätigkeitsbereich umfasst, in dem sich Menschen in der Regel nicht von sich aus an den Psychologen wenden, rechtfertigt die psychologische Tätigkeit auch nur im für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Rahmen. Das heißt, ein psychologischer Sachverständiger hat nicht die Legitimation, wahllos alle möglichen Daten zu erheben, sondern ist *ausschließlich berechtigt, solche Informationen zu erfragen, die er für die Beantwortung der Gutachtenfrage benötigt*. „Jede Frage und jede diagnostische Untersuchung, die nicht der Erfüllung des Gutachtauftrags dienen, bedeuten einen formal und menschlich ungerechtfertigten Eingriff in die Persönlichkeit“ (Wegener, 1981, S. 9).

**Gefahr der
Funktionalisierung**

Als Sachverständiger trifft man nicht nur auf spezifische Erwartungshaltungen der zu begutachtenden Personen. Zuweilen wird einem auch vom Gericht der Eindruck vermittelt, dass ein bestimmtes Ergebnis erwartet wird und dass das Gutachten nur dem Ziel dient, das Urteil „revisions sicher“ zu machen (vgl. Nedopil, 2000). Insofern ist auch vor einer *Überidentifikation mit dem Auftraggeber* zu warnen. Aber auch andere Prozessbeteiligte (zum Beispiel die Verteidigung) kommunizieren oft explizit oder implizit erwünschte Gutachtenergebnisse. Auch von solchen Erwartungshaltungen muss sich ein Sachverständiger frei machen. Unparteilichkeit bedeutet auch Unabhängigkeit und Widerstand gegenüber dem Ansinnen, sich als psychologischer Sachverständiger von Verfahrensbeteiligten funktionalisieren zu lassen (vgl. auch Foerster & Dreßing, 2009a).

Ferner muss man sich darüber im Klaren sein, dass es in Auseinandersetzungen um Gutachten nicht immer darum geht, ob unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten eine optimale Expertise angefertigt wurde, sondern dass Parteienvertreter versuchen, ein Urteil im Interesse ihres Mandanten zu erzielen und Gutachten vor allem dann in Frage stellen, wenn ihnen das Gutachtenergebnis dabei im Wege steht. Der Sachverständige benötigt daher „Standpunkttreue und notwendige Flexibilität“ (Wegener, 1981, S. 17). Gemeint ist damit eine konsequente Beibehaltung sicherer Positionen auch gegen Widerstand, zugleich aber Flexibilität in der Anpassung der eigenen Erkenntnisse an veränderte Voraussetzungen.

Die Gefahr, dass ein Sachverständiger Befunde einseitig bewertet, besteht auch, wenn der Gutachter die rechtlichen Vorgaben in dem Feld, in dem er sachverständig tätig ist, unangemessen findet. Akzeptiert er die Rechtsfolgen, die sich aus einer fachgerechten gutachterlichen Bewertung ergeben würden, aus kriminalpolitischen, rechtsphilosophischen oder weltanschaulichen Gründen nicht, ist zu befürchten, dass es zu einer verzerrten gutachterlichen Datenerhebung und/oder -interpretation kommt. Dabei können Verzerrungen – in Abhängigkeit von den Einstellungen des Gutachters – in die eine oder andere Richtung eintreten. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Sachverständiger in einem Mordfall unbegründeterweise angibt, die Bedingungen des § 21 StGB seien erfüllt, weil er lebenslange Freiheitsstrafen grundsätzlich ablehnt und bei dem Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit mit einer Strafmilderung zu rechnen ist. Umgekehrt ist aber auch denkbar, dass unberechtigterweise behauptet wird, die Voraussetzungen des § 21 StGB seien nicht erfüllt, um eine kriminalpolitisch für unangemessen erachtete Strafmilderung auszuschließen. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten müssen sich sowohl Beschuldigte als auch Geschädigte darauf verlassen können, dass rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Sie dürfen nicht zum Spielball zufälliger ideologischer Einstellungen von Sachverständigen werden, die unter dem Mantel gutachterlicher Tätigkeiten kriminalpolitische Vorstellungen zu realisieren versuchen. Angesprochen ist hier nicht eine kritische Haltung zu einzelnen rechtlichen Vorschriften.

Diagnostik im
Rahmen rechtlicher
Vorgaben

Merke:

In Bereichen, in denen man die rechtlichen Vorschriften aber prinzipiell in Frage stellt, sind die angesprochenen Konflikte unvermeidbar und es empfiehlt sich, in solchen Bereichen nicht gutachterlich tätig zu werden (vgl. auch Wegener, 1981).